

Angefertigt im Jahr 2001
 Auftragsnr. 2001-8015
 Genehmigung Müden (Alier)
 Flur 28
 Maßstab 1:1000
 Dipl.-Ing. JURGEN EROMANN
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Kirchwall 16
 38518 GIFFHORN
 Telefon 05371/986-4 Telefax 05371/986-24

Präambel
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 1 Abs. 1 des Bauordnungsgesetzes (BOdMG) hat der Rat der Gemeinde Müden einen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / ebenebenen textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Müden, den 24. 06. 2002
 Manfred Mürsch
 Gemeindevorsteher

Aufstellungsbeschluss
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Müden, den 24. 06. 2002
 Manfred Mürsch
 Gemeindevorsteher

Planunterlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte; Maßstab: 1:1000
 Die Verortung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Katastergesetz vom 18.09.1989, Nds. GVBl. S. 248). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07/2001). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei und entspricht der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit einwandfrei möglich.

Giffhorn, den 23. 8. 2002
 Waldemar Goltz
 (Unterschrift)
 Oberb. best. Verm. Ing.

Planverfasser
 Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Giffhorn, den 21.08.2001
 Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
 Architekt - Stadtplaner
 Am Allerkanal 6
 38518 Giffhorn

Öffentliche Auslegung
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 3 Satz 3 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der öffentlichen Auslegung wurden am Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 25. 03. 2002 bis 25. 04. 2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Müden, den 24. 06. 2002
 Manfred Mürsch
 Gemeindevorsteher

Erneute öffentliche Auslegung/mik-Einschränkung
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung am Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 25. 03. 2002 bis 25. 04. 2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Müden, den 24. 06. 2002
 Manfred Mürsch
 Gemeindevorsteher

Vereinfachte Änderung
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am den Entwurf des vereinfachten Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom gegeben.

Müden, den 24. 06. 2002
 Manfred Mürsch
 Gemeindevorsteher

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18. 06. 2002 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Müden, den 24. 06. 2002
 Manfred Mürsch
 Gemeindevorsteher

Genehmigung
 Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB § 8 Abs. 3 Satz 2 § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.:) unter Auflagen/Maßnahmen (mit Ausnahme der durch BauGB genehmigt).

Müden, den 24. 06. 2002
 Manfred Mürsch
 Gemeindevorsteher

Beitrittsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az.:) ben/Ausnahmen in seiner Sitzung am aufgeführten Auflagen/ Maßnahmen/ Auflagen/Maßnahmen vom beigetreten. Der Bebauungsplan ist wegen der Auflagen/Maßnahmen vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans ist damit am 30.08.02 rechtsverbindlich geworden.

Müden, den 24. 06. 2002
 Manfred Mürsch
 Gemeindevorsteher

Inkrafttreten
 Der Bebauungsplan, die Erklärung der Genehmigung des Bebauungsplans und die Begründung sind am 30.08.02 für den Landkreis Giffhorn bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.08.02 rechtsverbindlich geworden.

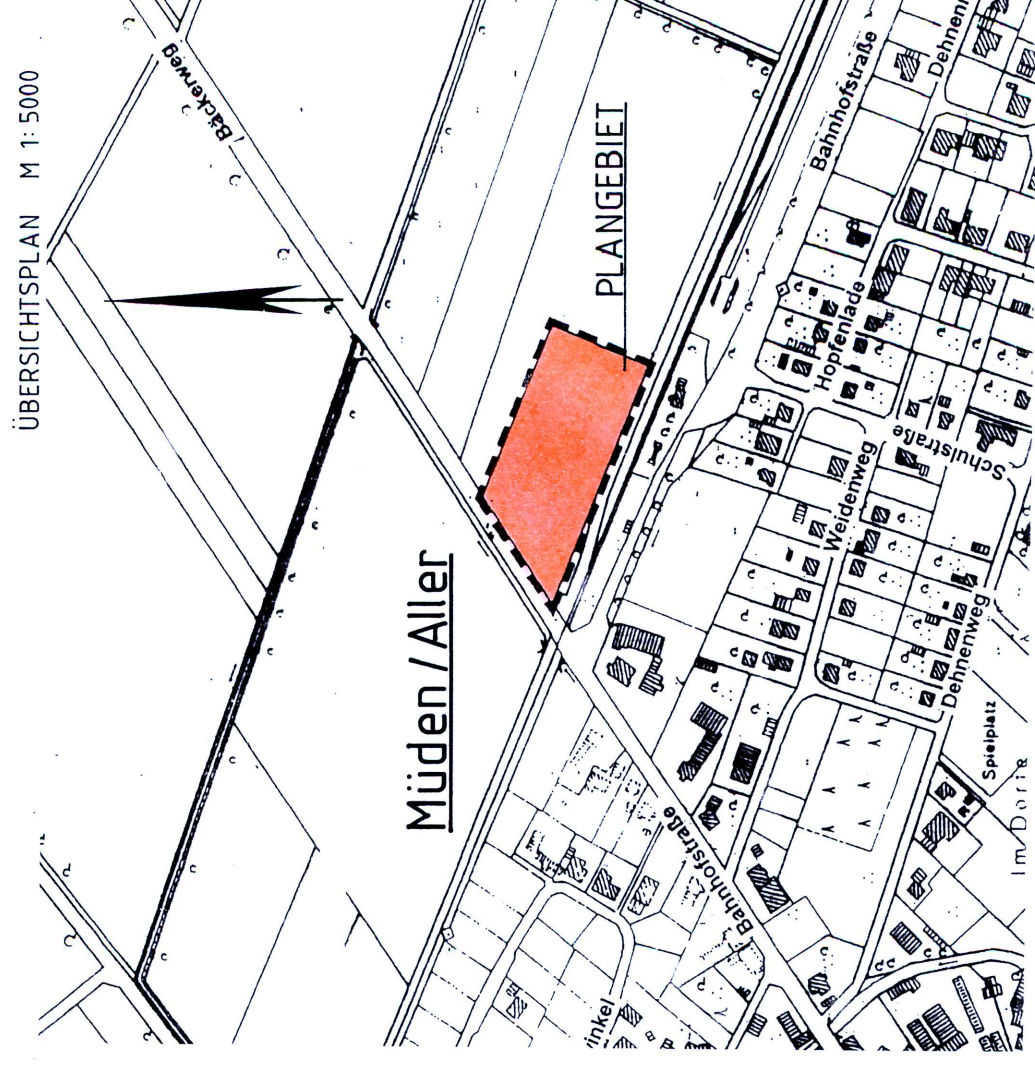
Müden, den 01.10.2002
 Manfred Mürsch
 Gemeindevorsteher

Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Vertretung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Müden, den 03.10.2002
 Manfred Mürsch
 Gemeindevorsteher

Mängel der Abwägung
 Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Müden, den 04.10.2010
 Manfred Mürsch
 Gemeindevorsteher



Gemeinde Müden/Allee
 Ortsteil Müden/Allee
 Bebauungsplan
 „Kirchenzentrum“

Urschrift

Maßstab	Dipl.-Ing. Waldemar Goltz Architekt - Stadtplaner Am Allerkanal 6 38518 Giffhorn	Datum: 21.08.2001 geändert:
1:1.000		

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 siehe textliche Festsetzung Nr. 3 und Nr. 4

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtlich

BIFU 801
 Richtfunktrasse der Deutschen Telekom

Textliche Festsetzungen

- Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf ist die Errichtung eines Gemeindezentrums mit einer Gesamtgrundfläche von maximal 4.500 m² in 1-geschossiger Bauweise zulässig.
- Abweichend von der offenen Bauweise, sind auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig.
- Innerhalb der Fläche mit der zeichnerischen Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern wie folgt vorzunehmen:
 a) Zu pflanzen sind nur standortgerechte Bäume und Sträucher.
 b) Bei Sträuchern ist je 3 m² Pflanzfläche ein Gehölz zu pflanzen;
 c) Für die Bäume sind je 200 m² Pflanzfläche 1 Baupflanze (Bsp. Baumart) mit einer Stammhöhe von mindestens 10 - 12 cm gemessen 1 m über Erdoberfläche zuzupflanzen;
 d) Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
- Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung innerhalb des Plangebietes im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgelegt sind, die innerhalb des Plangebietes im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgelegt sind. Die Ausgleichsmaßnahmen werden dem Flurstück 39 der Flur 28 zugerechnet.

Planzeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung

GR Grundfläche
 siehe textliche Festsetzung Nr. 1

I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Bauformen, Baugrenzen

a abweichende Bauweise
 siehe textliche Festsetzung Nr. 2

Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf
 siehe textliche Festsetzung Nr. 1

Zweckbestimmung: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Zweckbestimmung: sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen

Einh- und Ausfahrt

Bereich ohne Eih- und Ausfahrt